

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für den Zugang zum Verteilernetz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH (im folgenden kurz WE STROMNETZ genannt) bescheidmäßig genehmigt durch die Energie-Control Kommission.

WE STROMNETZ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

- Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen WE STROMNETZ und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
 - die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, Einspeisung elektrischer Energie in das Netz von WE STROMNETZ, Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz von WE STROMNETZ etc.)
- WE STROMNETZ verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie sämtlichen behördlich festgesetzten Zuschlägen zum Systemnutzungstarif (wie beispielsweise für erneuerbare Energien, KWK Energie, Stranded Costs usw.) den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat WE STROMNETZ insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
- Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen, sämtlichen behördlich festgesetzten Zuschlägen zum Systemnutzungstarif (wie

beispielsweise für erneuerbare Energien, KWK Energie, Stranded Costs usw.) und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten in Anspruch zu nehmen.

- Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von WE STROMNETZ bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Für Kurzzeitanlagen im Sinne des Punktes II. können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhanges von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen

- des § 2 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2001 (WEIWG 2001), LGBl. Nr. 72/2001,
- des § 7 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I 143/1998 in der Fassung, BGBl. I 121/2000, in der Fassung BGBl. I 149/2002.
- des Art. 2 RICHTLINIE 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. 27 v. 30.01.1997, S. 20
- des Teiles A der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„**Abzweigstelle**“ jene Stelle im Verteilernetz, an der die Anschlussanlage (Hausanschluss) beginnt;

„**Anhang**“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen der WE STROMNETZ regeln;

„**Anschlusskonzept**“ jene von WE STROMNETZ als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat;

„**Arbeitstag**“ alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

„**Einspeiser**“ einen Erzeuger, einen Eigenerzeuger oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie in das Verteilernetz der WE STROMNETZ abgibt;

„**Entnehmer**“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz der WE STROMNETZ bezieht;

„**Kurzzeitanlage**“ eine Anlage, die am selben Standort das Netz von WE STROMNETZ für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren in Anspruch nimmt;

„**Marktregeln**“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

„**Messeinrichtungen**“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„**Messstelle**“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„**Netzanschluss**“ die Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden;

„**Netzanschlusspunkt**“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz;

„**Netzebene**“ einen im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;

„**Netzdienstleistungen**“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch WE STROMNETZ;

„**Netzkunde**“ jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Strom in das Verteilernetz der WE STROMNETZ einspeist oder daraus entnimmt oder Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

„**Netzzugang**“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems der WE STROMNETZ durch den Netzkunden;

„**Netzzugangsberechtigter**“ einen Netzkunden und Erzeuger;

„**Netzzugangsvertrag**“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und WE STROMNETZ über

- den Netzanschluss
- die Netzdienstleistungen
- den Netzzugang;

„**Geltende technische Regeln**“

- die anerkannten Regeln der Technik und die
- sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspan-

nungen unter 1.000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind

- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (im folgenden kurz TOR genannt)

„**Übergabestelle**“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der mit der vertraglich vereinbarten Qualität elektrische Energie

- übergeben wird
- entnommen wird und
- Hilfsdienste bereitgestellt werden

„**Zählpunkt**“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert bzw. rechentechnisch ermittelt wird.

Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei WE STROMNETZ zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekannt zu geben. Für diesen Antrag sollen die von WE STROMNETZ aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann WE STROMNETZ nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.
2. WE STROMNETZ ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Diese Frist soll, sofern nicht in Einzelfällen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine längere Bearbeitungszeit begründet ist, im Regelfall 14 Tage nicht überschreiten.
3. WE STROMNETZ darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat WE STROMNETZ im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.
5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch WE STROMNETZ angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von WE STROMNETZ kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der WE STROMNETZ wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag von WE STROMNETZ erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei WE STROMNETZ einlangt.

IV. Anschlussanlage

1. WE STROMNETZ ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzkunde für die nach der Übergabestelle befindli-

chen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System von WE STROMNETZ an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat WE STROMNETZ die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des Anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an WE STROMNETZ hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und WE STROMNETZ.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestellen und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist WE STROMNETZ auf Dauer des Vertrages für die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle und der Netzkunde für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Jene Teile der Installationen wie Rohre, Schläuche, Stützen udgl., die entweder mit einem Bauwerk oder mit Grund und Boden fest verbunden sind, bleiben im Eigentum und in der Erhaltung des Netzkunden. Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen von WE STROMNETZ.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen von WE STROMNETZ, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen von WE STROMNETZ zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten von WE STROMNETZ für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf diesen Netzebenen erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.
4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen, so hat WE STROMNETZ das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat WE STROMNETZ jenen Netzkunden zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, WE STROMNETZ hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen

Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. WE STROMNETZ kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

5. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des von WE STROMNETZ zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbau das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzbereiches von WE STROMNETZ örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor dem 19.02.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine örtliche Übertragung oder Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
7. Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
8. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. WE STROMNETZ ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht ist beschränkt
 - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
 - auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung ausgenommen Niederspannungsmaste, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
 - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt WE STROMNETZ auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer

Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. WE STROMNETZ benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt WE STROMNETZ von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von WE STROMNETZ gefährden könnten.
3. Der Netzkunde hat auf Verlangen von WE STROMNETZ die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. WE STROMNETZ kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn WE STROMNETZ bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für WE STROMNETZ aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt WE STROMNETZ die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.

5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann WE STROMNETZ die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist WE STROMNETZ dazu verpflichtet. Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,

- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

6. Transformatorstationen (Niederspannungsraum)

- a) Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann WE STROMNETZ verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.
- b) WE STROMNETZ darf diese Transformatorstation auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Fall werden dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmalig baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung einer Räumlichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Fertigteilstation) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden sieben Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation. Der Netzkunde hat WE STROMNETZ unentgeltlich eine einverleibungsfähige Dienstbarkeit zur Sicherung des Bestandes der Transformatorstation einzuräumen.
- c) WE STROMNETZ darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf WE STROMNETZ das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.
- d) Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.
- e) Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gelten die Punkte a) bis d) sinngemäß.

Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung sowie Bedingungen für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung bei WE STROMNETZ zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzkunden hat WE STROMNETZ die im einzelnen erforderlichen

Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. WE STROMNETZ soll vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener Frist beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich begründen. Diese Frist soll, sofern nicht in Einzelfällen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine längere Bearbeitungszeit begründet ist, im Regelfall 14 Tage nicht überschreiten.

2. Bedingungen für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf WE STROMNETZ die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,
 - wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
 - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
 - bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
 - wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
 - damit WE STROMNETZ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.
3. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt WE STROMNETZ die Netzdienstleistungen bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistungen wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit WE STROMNETZ an der Erbringung der Netzdienstleistungen durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von WE STROMNETZ befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt WE STROMNETZ in ortsüblicher Weise grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemdienstleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung UC“ gemäß Europeanorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europeanorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von WE STROMNETZ unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europeanorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. WE STROMNETZ hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. WE STROMNETZ kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat WE STROMNETZ das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. WE STROMNETZ hat ihr Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz von WE STROMNETZ eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [λ] eingehalten wird. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $\leq 0,9$ [λ] d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht.

Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen

Regeln zwischen WE STROMNETZ und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird WE STROMNETZ zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von WE STROMNETZ zu setzender Frist, den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist WE STROMNETZ berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat WE STROMNETZ gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. WE STROMNETZ hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. WE STROMNETZ ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch WE STROMNETZ. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung der WE STROMNETZ durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten.
2. WE STROMNETZ und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
3. WE STROMNETZ und der Netzkunde haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihre Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des jeweils anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
4. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, der WE STROMNETZ zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

5. WE STROMNETZ hat das Recht, den geplanten Einsatz netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. WE STROMNETZ hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z. B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen) kann WE STROMNETZ vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
7. Die auf das Verteilernetz der WE STROMNETZ abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der WE STROMNETZ sind im Einzelfall entsprechend den TOR (Teil D 4) mit WE STROMNETZ zu vereinbaren.
8. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der WE STROMNETZ ist dieser bzw. den legitimierten Beauftragten der WE STROMNETZ der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. WE STROMNETZ übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzkunden aus.
9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. ÖVE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen der WE STROMNETZ durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit WE STROMNETZ in Verbindung zu setzen. WE STROMNETZ wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IX. Netznutzungsentgelt

Jeder Netzkunde ist verpflichtet, WE STROMNETZ das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung festgelegter Zuschläge (wie beispielsweise für erneuerbare Energien, KWK Energie, Stranded Costs usw.), Förderbeiträge oder Abgaben zu bezahlen. Diese Systemnutzungstarife sind behördlich festgelegt; wird diese behördliche Festlegung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, bestimmen sich die Systemnutzungstarife nach den unmittelbar davor behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen. Sollten keine Systemnutzungstarife behördlich festgelegt sein, hat der Netzkunde ein angemessenes Entgelt zu entrichten. WE STROMNETZ hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben. Erfolgt eine Inanspruchnahme von

Netzdienstleistungen aus dem Netz von WE STROMNETZ mit einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [λ] verrechnet WE STROMNETZ die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindenergie.

X. Netzverlustentgelt

Jeder Netzkunde ist verpflichtet, WE STROMNETZ das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Dieses Netzverlustentgelt bestimmt sich nach den behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen; wenn diese durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, nach den unmittelbar davor behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen. Sollten keine Systemnutzungstarife behördlich festgelegt sein, hat der Netzkunde ein angemessenes Entgelt zu entrichten. WE STROMNETZ hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. WE STROMNETZ führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden von WE STROMNETZ nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nicht anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch WE STROMNETZ mitzuteilen. Die Messeinrichtungen müssen den geltenden Spezifikationen entsprechen, welche WE STROMNETZ dem Netzkunden auf Wunsch bekannt gibt.
4. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind WE STROMNETZ zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von dieser eingebaut und abgelesen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von WE STROMNETZ zu verwahren. WE STROMNETZ ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von WE STROMNETZ angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, von WE STROMNETZ schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit WE STROMNETZ für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen der WE STROMNETZ die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen.

7. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt WE STROMNETZ die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
8. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde der WE STROMNETZ die mit der Errichtung, dem Betrieb und der Eichung von Messeinrichtungen und der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand der WE STROMNETZ entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen werden im Preisblatt ausgewiesen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.
9. Der Netzkunde hat alle der WE STROMNETZ aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch WE STROMNETZ oder Personen, für die WE STROMNETZ einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
10. Störungen oder Beschädigungen der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er WE STROMNETZ unverzüglich mitzuteilen.
11. WE STROMNETZ führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung in möglichst gleichen Zeitabständen durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.
12. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch WE STROMNETZ oder auf Wunsch von WE STROMNETZ durch den Netzkunden selbst.
13. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzkunde wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Anschlussanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben.

14. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wird die Einspeisung oder die Entnahme rechnerisch gemäß Punkt XI.7. ermittelt. WE STROMNETZ übernimmt für die Schätzung der Entnahme bei Anlagen, die mit einem Lastprofilzähler ausgestattet sind, keine Haftung für die Richtigkeit der Schätzung. Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Schätzung entstehen, gehen zu Lasten des Netzkunden.

XII. Lastprofil

1. WE STROMNETZ legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
2. Für jeden Zählpunkt eines Netzkunden, unter dem er an der Netzebene 6 (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) oder Netzebene 7 (Niederspannungsnetzebene) angeschlossen ist und bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm von WE STROMNETZ entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden realen Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers in den Netzebenen 6 und 7, bei dem sowohl der Jahresverbrauch bzw. die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch die Anschlussleistung von 50 kW überschritten wird, ist von WE STROMNETZ jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. In allen übrigen Netzebenen wird unabhängig von diesen Grenzen ein Lastprofilzähler eingebaut. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung

WE STROMNETZ hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung für alle Zählpunkte des Kunden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- Historie der Profiluordnung zum Zählpunkt;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei

Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. WE STROMNETZ hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
3. WE STROMNETZ hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
4. WE STROMNETZ hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Bei technischer Notwendigkeit sind WE STROMNETZ die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
6. WE STROMNETZ hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Darüber hinaus werden Daten von WE STROMNETZ nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gem. § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat WE STROMNETZ die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags infolge einer beabsichtigten Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen und die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, so ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen. Der Netzkunde oder dessen Vertreter kann die Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der auf 25 Arbeitstage verkürzten Frist Änderungen oder Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Falle der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel hat jeweils zum Monatsersten 00.00 Uhr zu erfolgen. WE STROMNETZ hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen

Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzkunden die gemäß § 46 EIWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.

2. WE STROMNETZ ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
3. WE STROMNETZ wird den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. Lieferanten sowie den Netzkunden durch Datenweitergabe über den Vollzug des Wechsels zum Wechselstichtag informieren.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch WE STROMNETZ bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:
 - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch WE STROMNETZ abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt.
 - Soweit noch nicht erfolgt, weist WE STROMNETZ dem Netzkunden ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauch dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.
 - Wurde dem Netzkunden von WE STROMNETZ ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
 - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden unter der Voraussetzung ersetzt werden, dass der bisherige und der neue Lieferant zustimmen und WE STROMNETZ der Zählerstand übermittelt wird.
 - Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf die Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch WE STROMNETZ, wird WE STROMNETZ die Ablesung vornehmen. WE STROMNETZ kann dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern die Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, WE STROMNETZ für derartige Ablesungen keine Pauschale vorgesehen hat und der Auftraggeber auf die Entgeltlichkeit hingewiesen wurde.
 - Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten sind die in den Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere die Fristen einzuhalten.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Netzkunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlagen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, weshalb der Lieferantenwechsel

gegen den bestehenden Liefervertrag verstößt, WE STROMNETZ zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den sonstigen Marktregeln geltend zu machen. Eine Begründung des Einwandes samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder aufgekündigt werden kann, sind elektronisch beizuschließen. WE STROMNETZ hat den Einwand binnen zwei Arbeitstagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Arbeitstagen ab Einlangen der Information von WE STROMNETZ über den Einwand eine Erklärung an WE STROMNETZ abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat WE STROMNETZ den Wechsel durchzuführen. Die Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den sonstigen Marktregeln abzugeben und muss WE STROMNETZ innerhalb der genannten Frist zugehen. Im gegenteiligen Fall wird der Wechsel von WE STROMNETZ nicht durchgeführt.
3. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat WE STROMNETZ den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. WE STROMNETZ darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat WE STROMNETZ sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

Kaufmännische Bestimmungen

XVIII. Rechnungslegung

1. Die Abrechnung der Entgelte wird von WE STROMNETZ in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem Antrieb die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise WE STROMNETZ bekannt gibt.
3. Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur

schwer feststellbar sind, in diesem Fall liegt die Beweislast bei WE STROMNETZ.

4. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

XIX. Abschlagszahlungen

1. WE STROMNETZ kann Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzkunden. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss WE STROMNETZ den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss WE STROMNETZ zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von WE STROMNETZ.

XX. Zahlung, Verzug und Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Zahlungen des Netzkunden sind bar oder abzugsfrei auf das Konto von WE STROMNETZ zu leisten. In begründeten Fällen kann WE STROMNETZ Barzahlung verlangen. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldbefreiend für den Netzkunden begleichen. Der Netzkunde wird dadurch nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit und der Lieferant wird nicht Schuldner von WE STROMNETZ. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist WE STROMNETZ berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
2. Bei Zahlungsverzug des Netzkunden kann WE STROMNETZ Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten, bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Kosten für interne Mahnungen laut Preisblatt sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen werden in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Falle der

Befassung eines Rechtsanwaltes nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

3. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen bzw. Gegenansprüchen an WE STROMNETZ aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit von WE STROMNETZ sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenforderungen bzw. Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XXI. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

1. WE STROMNETZ kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von WE STROMNETZ angemessen zu berücksichtigen. WE STROMNETZ kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn WE STROMNETZ Abschlagszahlungen einhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann WE STROMNETZ beim Netzkunden eine geeignete Messeinrichtung mit Vorauszahlungsmechanismus (z. B. Münzzähler) einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (Barkautions, Hinterlegung von Spargbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautions werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
4. WE STROMNETZ kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

XXII. Vertragsstrafe

WE STROMNETZ kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistungen oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXV erfolgt oder
- wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse WE STROMNETZ mitzuteilen.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzkunde für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit

festgestellt werden kann.

XXIII. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungstarife

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, zu dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, hat WE STROMNETZ dies dem Netzkunden in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihm diese auf dessen Wunsch zuzusenden. Gelten die genehmigten Änderungen nicht kraft Gesetzes für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen WE STROMNETZ und dem Netzkunden, so gelten die neuen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe als vereinbart. Der Netzkunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt. Im Fall des Vorliegens einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden ist WE STROMNETZ berechtigt, das Vertragsverhältnis mit mindestens einmonatiger Frist ab Zugang dieser Erklärung zum Monatsletzten zu kündigen.
3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat WE STROMNETZ dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen nicht diskriminierenden Bedingungen und, soweit sich aus Punkt IX und X nicht eine Bindung an frühere amtliche Regelungen ergibt, unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften, Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der WE STROMNETZ wirksam.

2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist WE STROMNETZ auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann WE STROMNETZ den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.
3. Die Zustimmung von WE STROMNETZ ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will. Diese Zustimmung darf nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an WE STROMNETZ nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

XXVI. Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung

1. WE STROMNETZ kann die Netzdienstleistungen fristlos einstellen, wenn der Netzkunden den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der WE STROMNETZ GmbH“ zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung zu verhindern oder um zu gewährleisten, dass unzulässige Störungen weiterer Anlagen von Netzkunden oder unzulässig störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von WE STROMNETZ oder Dritten ausgeschlossen werden.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann WE STROMNETZ die Netzdienstleistungen einstellen, wenn dem Netzkunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt auch, wenn die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist. WE STROMNETZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Netzdienstleistungen ankündigen.
 3. WE STROMNETZ muss die Netzdienstleistungen unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistungen ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden. Sofern die Aussetzung auf Grund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis längstens einen Werktag vor dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
 4. WE STROMNETZ kann in den Fällen 1 und 2 den Netzzugangsvertrag auflösen, wenn dies einen Monat vorher angekündigt wird.
 5. Wenn durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Netzzugangsvertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden, kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der Netzkunde nur vorübergehend seine Rechte aus dem Netzzugangsvertrag nicht in Anspruch nimmt.

XXVII. Haftung bei Störungen

WE STROMNETZ haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVIII. Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der WE STROMNETZ sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis WE STROMNETZ mit anderen Netzbetreibern

Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinnvollen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niederen Netzebene als Netzkunde gilt.

ANHANG

zu den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen von WE STROMNETZ“

I. Entgelt für den Netzanschluss

WE STROMNETZ verrechnet

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des Anschlusses und/oder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung
 - ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger von WE STROMNETZ in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen. Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.
 - ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der von WE STROMNETZ zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren sind das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaße der Nichtinanspruchnahme erneut zu entrichten.

1.1 Netzzutrittsentgelt

1.1.1 Anschlussanlage

WE STROMNETZ bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem WE STROMNETZ den Netzkunden angehört hat. Dabei muss WE STROMNETZ die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Die Anschlussanlage beginnt an ihrer Abzweigstelle

im Verteilernetz von WE STROMNETZ und endet an der im Vertrag vereinbarten Übergabestelle.

Wenn zwischen dem Netzkunden und WE STROMNETZ vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet die Anschlussanlage

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden, an den netzseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz mit Universalsiedlungsanschlusskasten (USAK2000), die ab dem 1.1.2004 neu errichtet, erweitert oder verstärkt wurden/werden, an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Sicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters im Universalsiedlungsanschlusskasten,
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorstation an den Abgangsklemmen des Niederspannungsverteilers.

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV“ von WE STROMNETZ.

Anschlussanlagen gehören, soweit zwischen dem Netzkunden und WE STROMNETZ nichts anderes vereinbart ist, zum Verteilernetz von WE STROMNETZ.

Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. WE STROMNETZ darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen. Der Netzkunde räumt WE STROMNETZ auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung jenes Teiles der Anschlussanlage, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Verteilernetz von WE STROMNETZ gehört, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn WE STROMNETZ schriftlich zustimmt.

Werden die zum Verteilernetz von WE STROMNETZ zählenden Anschlussanlagen innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat WE STROMNETZ die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche betroffene Netzkunden neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preis Anpassungen erfolgt dabei nicht.

Die Neuaufteilung entfällt, wenn WE STROMNETZ das Netzzutrittsentgelt pauschal verrechnet hat oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat oder wenn vom ersten Anschlusswerber nur die Kosten für eine Anschlussanlage bis zu einem Freileitungsspannfeld oder bis 60m Erdkabel getragen wurden.

WE STROMNETZ kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch von WE STROMNETZ ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. WE STROMNETZ kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn WE STROMNETZ bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile von WE STROMNETZ aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlage muss vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage WE STROMNETZ sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

WE STROMNETZ hält jene Teile der Anschlussanlage, welche entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Netz von WE STROMNETZ gehören, auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden. Der Netzkunde hat den Bestand und den Betrieb der Anschlussanlage noch zehn Jahre ab der Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt WE STROMNETZ jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht WE STROMNETZ wie folgt vor: Für die anteilige Verrechnung zieht WE STROMNETZ nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten. Bei der Kostenermittlung hat WE STROMNETZ Leistungen der Netzkunden (z. B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. WE STROMNETZ hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

WE STROMNETZ wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als Netzzutrittsentgelt darf WE STROMNETZ auch jene Kosten in Rechnung stellen, die für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließung hat WE STROMNETZ die Anschlussanlagen im Rahmen eines Anschlusskonzepts ab dem Netzanschlusspunkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Anschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen.

Wenn WE STROMNETZ im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird WE STROMNETZ den hinzukommenden oder den das Ausmaß der Netznutzung erhöhenden Netzkunden den von WE STROMNETZ in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Transformatorstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann WE STROMNETZ verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.

WE STROMNETZ darf diese Transformatorstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmaligen baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung einer Räumlichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Fertigteilstation) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden sieben Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes).

WE STROMNETZ darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf WE STROMNETZ das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z. B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Transformatorstation, wird WE STROMNETZ für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen. Der Netzanschlusspunkt für Kundenanlagen in diesen Wohnhausanlagen ist der Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation. Niederspannungsverteiler bei/in Transformatorstationen sind Bestandteil des Niederspannungsnetzes von WE STROMNETZ.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt dieser Punkt 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt des Netzkunden befindet.

Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung in der Netzebene 7 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:
Hochspannung (380 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 380 kV)

Netzebene 4:
Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung

Netzebene 5:
Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung über 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenspannungen)

Netzebene 6:
Umspannung von Mittel- zu Niederspannung

Netzebene 7:
Niederspannung (bis 1 kV)

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes für das Netzbereitstellungsentgelt bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, jedoch jedenfalls die in Punkt VII angegebenen Mindestleistungswerte
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW auf ganze kW gerundet. Dieser erhöhte Wert gilt ab Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung:
 - bis zu einem Jahresstromverbrauch von 9.000 kWh für jede Anlage 4 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von 9.001 kWh – 15.000 kWh für jede Anlage 7 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von 15.001 kWh – 25.000 kWh für jede Anlage 10 kW.

Bei einem Jahresstromverbrauch über 25.000 kWh wird das Ausmaß der Netznutzung durch Leistungsmessung ermittelt und das Netzbereitstellungsentgelt sowie das Netznutzungsentgelt werden nach der gemessenen Leistung verrechnet. Der Jahresstromverbrauch ist der Strombezug in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden (kürzeren oder längeren) Verrechnungszeitraum erfolgt die Ermittlung in der Form, dass der durchschnittliche Tagesverbrauch des Verrechnungszeitraumes mit 365 multipliziert wird.

- bei plombierter Absicherung in Ebene 7 der rechnerisch ermittelte Maximalwert der Leistungsübertragung (auf Basis der technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen), mindestens jedoch 1 kW.

Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann WE STROMNETZ unter der Voraussetzung plom-

bierter Absicherung zustimmen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder geschätzt wird.

1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts

Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches von WE STROMNETZ örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich der vertraglich vereinbarte Anschluss gegenüber dem bisherigen tatsächlich nicht ändert.

Eine Übertragung von Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzbenutzern und WE STROMNETZ. Eine Übertragung des Mindestausmaßes an Netzbereitstellungsleistung (vertraglich fixiert oder gemäß Punkt 1.2.1) erfolgt nicht. Eine Übertragung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes an Netznutzung ist nicht möglich.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist WE STROMNETZ berechtigt, dem Rechtsnachfolger die Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts zu gestatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, WE STROMNETZ hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

Wurde das Netzbereitstellungsentgelt örtlich übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am ursprünglichen Ort.

1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzuzahlen:

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. der Mindestbereitstellungsleistung. Eine Rückzahlung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Werden Netzbereitstellungsentgelte von WE STROMNETZ rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnach-

folger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist WE STROMNETZ berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, WE STROMNETZ hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z. B. beim Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.5 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

II. Entgelte für Netznutzung und Netzverluste

WE STROMNETZ verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn WE STROMNETZ mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass WE STROMNETZ die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

III. Systemdienstleistungsentgelte für Erzeugungsanlagen

Für Erzeugungsanlagen (auch Kraftwerke und Kraftwerkspark) mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW bei Einzelanlagen (bei mehreren zusammengehörigen Anlagen zählt die Anschlussleistung) hat der Kraftwerksbetreiber das jeweils geltende Systemdienstleistungsentgelt zu leisten.

IV. Entgelt für Blindenenergie

WE STROMNETZ verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindenenergie-Entnahme-Lieferung entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungstarifverordnung Preisansätze laut beiliegendem Preisblatt.

V. Entgelt für Messleistungen

WE STROMNETZ verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

VI. Kurzfristige Netznutzung

Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen.

Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet
WE STROMNETZ bei Leistungsbeanspruchung

- bis 1 Woche (7 Tage) 1/12 des Jahresleistungspreises
- von 4 Wochen (28 Tage) 2/12 des Jahresleistungspreises.

Für die Zeiträume zwischen einer und 4 Wochen bzw. zwischen 4 Wochen und einem Jahr werden die Preise linear interpoliert.

VII. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Die Zuordnung von Netzbenutzern (Endverbraucher) zu einer Netzebene richtet sich nach den Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich zu den darin genannten Kriterien ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Endverbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Endverbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung für das Netzbereitstellungsentgelt betragen für die einzelnen Netzebenen:

- | | |
|---------------|----------|
| – Netzebene 6 | 100 kW |
| – Netzebene 5 | 400 kW |
| – Netzebene 4 | 5.000 kW |

Endverbrauchern, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Endverbrauchern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Endverbrauchers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

Wien, im Dezember 2005